

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Einschlägigkeit des Verfahrens gemäß 2. Kapitel § 33 Absatz 1 der Verfahrensordnung (VerfO): Einsatz eines Vena-Cava-Filters gekoppelt mit einem zentralen Venenkatheter zur Lungenembolieprophylaxe bei Hoch-Risiko- Patientinnen und -Patienten

Vom 6. April 2017

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 6. April 2017 hinsichtlich der Beratungsanforderung gemäß § 137h Absatz 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zu der Methode „Einsatz eines Vena-Cava-Filters gekoppelt mit einem zentralen Venenkatheter zur Lungenembolieprophylaxe bei Hoch-Risiko-Patientinnen und –Patienten“ Folgendes beschlossen:

- I. Die Methode unterfällt nicht dem Verfahren nach 2. Kapitel § 33 Absatz 1 VerfO des G-BA.
- II. Im Übrigen wird die Beratungsanforderung mit entsprechenden Antworten schriftlich beantwortet.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 6. April 2017

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken